

Die Energieeinsparverordnung vom 1.2.2002 löste die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagenverordnung ab und fasste sie zusammen

Eine zweite Fassung gab es 2004 (EnEv2004)

Seit dem 1.10.2007 gibt es eine Neufassung, die die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umsetzt.

Die letzte aktuelle Fassung ist seit dem 1.10.2009 (EnEv 2009) in Kraft

Ob die EnEv Anwendung findet, hängt zunächst davon ab, ob ein neues Gebäude errichtet oder ein bestehendes verändert werden soll.

Grundsätzlich gilt sie in Deutschland für Gebäude:

- die nach ihrem Verwendungszweck auf eine Innentemperatur von 19 °C beheizt und jährlich mehr als vier Monate beheizt werden
- für Wohngebäude, die ganz oder deutlich überwiegend zum Wohnen genutzt werden
- Unterscheidungen, inwieweit bestimmte Anforderungen nur für Neubauten, nur für bestehende Gebäude oder für beide gelten sollen, werden in den entsprechenden Abschnitten und bei den jeweiligen Regelungen gemacht

Die EnEV gilt nicht für:

- Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, wenn bei der zuständigen Landesbehörde eine Ausnahme beschieden wird
- Betriebsgebäude, die überwiegend der Tierhaltung dienen
- großflächige Betriebsgebäude, die lang anhaltend offen gehalten werden müssen
- unterirdische Bauwerke
- Räume, die der Aufzucht und dem Verkauf von Pflanzen dienen (Gewächshäuser, etc.)
- Traglufthallen, Zelte und ähnliche Gebäude, die wiederholt aufgebaut und zerlegt werden müssen

Durch die EnEv wird der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neu- und Altbauten (bei Modernisierung) begrenzt.

Dies geschieht durch Maßnahmen wie:

- Dachböden müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. Je nach Raumnutzung kann die Geschossdecke oder eine Dachdämmung gewählt werden
- Klimaanlage, die die Feuchtigkeit der Raumluft verändern, müssen mit einer automatischen Regelung zur Be- und Entfeuchtung nachgerüstet werden
- Nachtspeicherheizungen, die 30 Jahre oder älter sind, müssen bis zum 1. Januar 2020 durch effizientere Heizungen ersetzt werden

Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zur Einhaltung der EnEv erforderlich sind.

